

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin A**** *****, *****, 9490 Vaduz, vertreten durch die *****, gegen die **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, vertreten durch ihre Mitarbeiterin *****, ebendort, wegen Invalidenrente, in Folge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 28.10.2021, SV.2021.14-40, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 19.08.2020, A.2018/059, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Die am **.08.1967 geborene Antragstellerin erhielt mit Entscheidung der Antragsgegnerin vom 01.07.2011 eine Viertelsrente ab 01.04.2010 zugesprochen. Am 28.10.2015 ersuchte die Antragstellerin auf Grund eines vor Monaten erlittenen Herzinfarktes um eine vorzeitige Rentenrevision. Zwischen Juli 2015 und 17.04.2016 konnte sie keine (gemeint offenbar:) erwerblichen Tätigkeiten verrichten. Mit Verfügung vom 12.04.2018 wurde ihr eine befristete ganze IV-Rente vom 01.11.2015 bis 31.07.2016 und daran anschliessend erneut einer Viertelsrente ab 01.08.2016 bei einem IV-Grad von 45% zugesprochen. Eine gegen die Verfügung erhobene Vorstellung blieb erfolglos (Entscheidung vom 21.02.2019).

Mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 08.08.2019, SV.2019.6, wurde der gegen diese Entscheidung erhobenen Berufung im Eventualantrag dahin Folge gegeben, dass die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sozialversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung (Einholung eines aktuellen psychiatrischen Gutachtens) an die Vorinstanz zurückverwiesen wurde. In dieser Entscheidung führte das Fürstliche Obergericht unter

Hinweis auf einen Verlaufsbericht des behandelnden Kardiologen DDr. B**** vom 24.11.2017 zu dem von der Antragstellerin beantragten Sachverständigengutachten aus dem Fachgebiet der Kardiologie aus, dass die kardiologischen Probleme seit August 2016 wieder behoben seien und dass die Einholung eines kardiologischen bzw. eines bidisziplinären Gutachtens zumindest derzeit nicht erforderlich sei.

Die Antragsgegnerin holte daraufhin beim Sachverständigen Dr. ***** C****, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, ein psychiatrisches Sachverständigengutachten ein. In diesem Gutachten wurden unter anderem offenbar aufgrund der Angaben der Antragstellerin ein im Jahr 2018 in einem Krankenhaus in Zürich durchgeführter Eingriff am Herzen sowie die dadurch bedingte, von ihr selbst angesprochene wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes erwähnt. Der Sachverständige Dr. ***** C**** wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dies durch einen Sachverständigen für Innere Medizin bzw. Kardiologie abgeklärt werden müsse.

Mit Entscheidung vom 19.08.2020 bestätigte die Antragsgegnerin erneut ihre Rentenverfügung, nunmehr basierend auf einem Invaliditätsgrad von 47%.

Mit Urteil vom 25.02.2021 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung gegen die Entscheidung vom 19.08.2020 keine Folge (ON 17). Die Einholung eines kardiologischen Gutachtens, wie es von der Antragstellerin beantragt worden war, wurde mit Hinweis auf Verlaufsberichte von DDr. B**** und den Umstand,

dass die Antragstellerin eine durch das Setzen eines Stents bedingte Verschlechterung nicht hinreichend geltend (glaubhaft) gemacht habe, als nicht notwendig erachtet.

Über Revision der Antragstellerin wurde diese Berufungsentscheidung mit Beschluss des Revisionsgerichts vom 02.07.2021 aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückverwiesen. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass der den Vorinstanzen vorliegende Verlaufsbericht von DDr. B**** vom 24.11.2017 zum damaligen Zeitpunkt keinen Anlass für eine weitergehende kardiologische Abklärung geboten habe. Aus dem Gutachten von Dr. C**** gehe aber erstmals hervor, dass im Jahr 2018 ein weiterer kardiologischer Eingriff erfolgt sei. Allein der Hinweis des psychiatrischen Sachverständigen, dass dies einer separaten Beurteilung durch einen Facharzt für Innere Medizin vorzubehalten sei, zeige noch nicht zwingend eine zusätzliche Verschlechterung des Gesundheitszustands auf. Vor dem Hintergrund der schlechten Prognose des behandelnden Kardiologen in seinem konsiliarischen Bericht vom 16.04.2016, wonach mittel- und langfristig mit einer Progression der schweren Koronaren 3-Gefäss-Erkrankung zu rechnen sei, und aufgrund des Umstands, dass bereits 2018 erneut ein kardiologischer Eingriff notwendig geworden sei, liege zwischenzeitlich eine relevante Neuerung vor, die im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes Anlass für zusätzliche Abklärungen durch die Vorinstanzen gegeben habe. Bereits durch einen erneuten Verlaufsbericht des

behandelnden Kardiologen hätte die Notwendigkeit eines kardiologischen Fachgutachtens oder einer bidisziplinären Begutachtung geklärt werden können. Jedenfalls unter diesen Umständen könne der Revisionswerberin nicht vorgeworfen werden, sie habe die kardiologischen Probleme nicht ausreichend thematisiert oder Beweisanträge verabsäumt.

Zu einem von der Antragstellerin geforderten und von den Vorinstanzen nicht berücksichtigten Leidensabzug führte das Revisionsgericht in seinem Beschluss vom 02.07.2021 nach grundsätzlichen Erwägungen aus, dass im Übrigen gemäss §§ 482, 469a ZPO auf die zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts zum Ermessen im Allgemeinen wie auch im vorliegenden Fall verwiesen werden könne. Abhängig von den Ergebnissen weiterer medizinischer Abklärungen bleibe der Leidensabzug jedoch gegebenenfalls erneut zu prüfen.

Daraufhin forderte das Fürstliche Obergericht unter Bezugnahme auf die Revisionsentscheidung (aus seiner Sicht:) gemäss § 443 Abs 2 ZPO iVm Art 78 Abs 2 IVG und Art 87 Abs 1 AHVG die Antragsgegnerin auf, beim behandelnden Kardiologen DDr. ***** B***** einen Verlaufsbericht einzuholen.

Die Antragsgegnerin ersuchte daraufhin mit einem standardmässigen und auch auf ihrer Website zu findenden Formular DDr. ***** B***** um einen „Verlaufsbericht zur Aktualisierung des Dossiers bei Erwachsenen für die Zeit ab 24.11.2017“.

Der daraufhin erstattete Verlaufsbericht stellt sich wie folgt dar:

XXX

Zu diesem äusserte sich die Antragstellerin mit Schriftsatz ON 37 dahin, dass aus diesem Verlaufsbericht nicht ausreichend nachvollziehbar hervorgehe, ob und in welchem Umfang der Eingriff am Herzen der Antragstellerin (und seinerzeitigen Berufungswerberin) im Jahr 2018, auf den die Antragsgegnerin in ihrer Anfrage nicht einmal Bezug genommen habe, Auswirkungen auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit habe bzw. gehabt habe. Nach Ansicht der Antragstellerin müsse daher DDr. ***** B***** noch folgende Fragen beantworten:

„1. Begründen die im Juli 2018 aufgetretenen Herzprobleme der Berufungswerberin und die dadurch verursachte Koronarangiografie eine Verschlechterung des kardiologischen Gesundheitszustandes der Berufungswerberin?

Wenn ja, aufgrund welcher Umstände? Wenn nein, warum nicht?

2. Hat sich das Leistungsvermögen der Berufungswerberin unter Berücksichtigung der im Juli 2018 aufgetretenen kardiologischen Probleme verschlechtert?

Wenn ja, in welchem Umfang?

3. Hat sich der kardiologische Gesamtzustand der Berufungswerberin unter Berücksichtigung der im Juli 2018 neu aufgetretenen kardiologischen Probleme verschlechtert?

Wenn ja, in welchem Umfang?

4. Hat sich der Gesundheitszustand der Berufungswerberin durch die kardiologischen Probleme im Juli 2018 zwischenzeitlich verschlechtert und anschliessend wieder verbessert?“

Aus Sicht der Antragstellerin könne erst nach Beantwortung dieser Fragen beurteilt werden, ob in ihrem Fall von einer Verschlechterung des Zustandsbildes auszugehen sei. Der Eingriff im Jahr 2018 könne eine Verschlechterung des Leistungsvermögens verursacht haben.

Diesem Antrag hat das Berufungsgericht nicht entsprochen.

Soweit ist die Sach- und Rechtslage derzeit nicht strittig.

2. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 28.10.2021 (ON 40) der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 19.08.2020 neuerlich keine Folge. Auf die dort auszugsweise wörtlich wiedergegebenen Ausführungen der Antragsgegnerin in ihrer Entscheidung vom 19.08.2020, die auch relevante Feststellungen umfassen, wird gemäss §§ 482, 469a ZPO verwiesen (ON 40 S 2 – 11). Davon ausgehend begründete das Fürstliche Obergericht sein Urteil zusammengefasst dahin, dass der nunmehr vorliegende Verlaufsbericht eindeutig dokumentiere, dass sich an der bisherigen Einschätzung vor dem Zeitraum 24.11.2017 durch DDr. ***** B***** nichts geändert habe. Die Antragstellerin habe selbst vortragen lassen (Schriftsatz ON 6), dass der im Jahr 2018 gesetzte Stent vorsorglich implantiert worden sei, „ohne dass die Antragstellerin aktuelle

Probleme gehabt hätte“. Mit der Einholung des Verlaufsberichts sei dem Auftrag des Revisionsgerichts im vorangegangenen Rechtsgang zur Gänze entsprochen worden. Es sei nicht erforderlich, an DDr. B**** noch die Fragen laut Schriftsatz ON 37 zu richten. Vielmehr stehe fest, dass sich seit dem früheren Verlaufsbericht (24.11.2017) der Zustand nicht verschlechtert habe, die Versicherte keine Beschwerden mehr habe und keinerlei Arbeitsunfähigkeit vorliege. Wie schon in der kassierten Berufungsentscheidung sei der Hinweis angebracht, dass die Antragstellerin selbst eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes gar nie dezidiert geltend gemacht habe.

Auf weitere in der Berufung angesprochene Themen sei nicht mehr einzugehen, weil insoweit abschliessend erledigte Streitpunkte vorlägen.

3. Die *Antragstellerin* richtet gegen dieses Urteil vom 28.10.2021 (ON 40) ihre rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, „dass der Revisionswerberin eine ihrem IV-Grad entsprechende Invalidenrente ausgerichtet wird“. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Die Revisionsausführungen werden im Nachfolgenden – soweit erforderlich – bei deren Behandlung angeführt werden.

4. Die Antragsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben. Auf deren Ausführungen wird

gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG, Art 93 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

5.1. Eingangs ihrer Revisionsausführungen rügt die Revisionswerberin, sie sei „in auffallender Weise in ihrem Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs verletzt“ worden (ON 41 S 2 letzter Abs; vgl S 4 Abs 2, S 6 Abs 2). Dazu führt die Revisionswerberin aus, das Berufungsgericht habe „ohne Einbindung der Revisionswerberin und nach Absprache mit der Revisionsgegnerin beim behandelnden Hausarzt der Revisionswerberin, Herrn DDr. B****, einen relativ unspezifischen Verlaufsbericht“ eingefordert. Dieser Verlaufsbericht sei von der Revisionsgegnerin nach eigenem Dafürhalten erstellt worden, ohne dass der Revisionswerberin die Möglichkeit gegeben worden wäre, mit Fragen an Herrn DDr. B**** zu gelangen (Revision S 3 Abs 1). Schon dieses Vorgehen des Berufungsgerichts „lässt aus Sicht der Revisionswerberin begründete Zweifel an einer unvoreingenommenen Erledigung der gegenständlichen Sache durch das Berufungsgericht aufkommen, zumal schlichtweg nicht nachvollziehbar bleibe, weshalb das Berufungsgericht die

Revisionswerberin bei den weiter veranlassten Abklärungen nicht eingebunden habe, sondern nur die Revisionsgegnerin“ (Revision ON 41 S 4 Abs 3). In einem weiteren Zusammenhang führt die Revisionswerberin aus, sie könne sich „nicht des Eindruckes erwehren“, dass in der Berufungsentscheidung gewählte Formulierungen zum seinerzeitigen Auftrag des Revisionsgerichtes zur Einholung eines Verlaufsberichtes eine „Reaktion des Berufungsgerichts“ auf eine „aus seiner Sicht nicht als korrekt erachtete Erledigung des vorangegangenen Revisionsverfahrens“ darstelle, „sich aber nicht auf das Vorbringen der Revisionswerberin und die von ihr gestellten Fragen bezieht“ (ON 41 S 5 Abs 1).

Die Behauptung der Revisionswerberin, dass das dargestellte Vorgehen des Berufungsgerichts „begründete Zweifel an einer unvoreingenommenen Erledigung der gegenständlichen Sache“ aufkommen lasse, wird inhaltlich als Vorwurf angesprochen, der einem Ablehnungsgrund ähnelt. Allerdings führt die – rechtsfreundlich vertretene – Antragsgegnerin keinen Ablehnungsantrag aus. Ebenso wenig wird eine Ablehnungserklärung formuliert.

Die Geltendmachung einer Befangenheit ist auch noch in einem Rechtsmittel gegen eine unterinstanzliche Entscheidung zulässig. Vor Entscheidung über das Rechtsmittel ist in diesem Fall der Unterinstanz die Entscheidung über den Ablehnungsantrag aufzutragen. Das Rechtsmittelverfahren ist dann zu unterbrechen, um die vorherige Entscheidung über den Ablehnungsantrag in der Unterinstanz zu ermöglichen, weil im Fall der erfolgreichen Ablehnung der Richter der unteren Instanz

deren Entscheidung als nichtig aufzuheben wäre. Eine sofortige Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ist nur in den Fällen zulässig, in denen im Rechtsmittel keine konkreten Befangenheitsgründe ins Treffen geführt werden oder die Ablehnung offenkundig rechtsmissbräuchlich erfolgt (vgl RIS-Justiz RS0042028). In diesem Fall muss kein eigenes Ablehnungsverfahren vor den zuständigen Organen nach Art 60 GOG durchgeführt und das Rechtsmittelverfahren nicht unterbrochen werden. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Ablehnung kann in einem solchen Fall in die Begründung der Rechtsmittelentscheidung aufgenommen werden (vgl *Hagen* in *Schumacher* HB LieZPR Rz 3.39 mwN).

Der von der Antragstellerin dem Berufungsgericht gemachte Vorwurf, es habe nur nach Absprache mit der Antragsgegnerin, also ohne Befassung der Antragstellerin, von jener einen Verlaufsbericht einholen lassen, wird von ihr als Mangelhaftigkeit des Verfahrens gerügt. Es wird in diesem Zusammenhang auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und damit der Sache nach allenfalls ein Nichtigkeitsgrund behauptet. Die weiteren Ausführungen – wie sie vorher wiedergegeben werden – deuten möglicherweise einen Begründungsmangel und damit eine allfällige Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens an. Dazu sei auch kurz erwähnt, dass auch die nur subjektive Besorgnis einer Befangenheit nicht hinreichend eine Ablehnung begründet (vgl RIS-Justiz RS0097086).

Eine bloße Mangelhaftigkeit oder Nichtigkeit des Verfahrens im Sinn einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kann gewöhnlich mit einem Rechtsmittel gegen die entsprechende Entscheidung geltend gemacht werden. Liegen keine zusätzlichen Anhaltspunkte vor, die tatsächlich auf ein objektiv ablehnungswürdiges Verhalten der Vorinstanz hindeuten, dann werden tatsächlich nur Rechtsmittelgründe (auf die noch einzugehen sein wird) aber keine konkreten Befangenheitsgründe ins Treffen geführt.

Da die Antragstellerin in ihrer Revision nicht konkret eine Befangenheit der in der Unterinstanz tätigen Richter behauptet und durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter keinen Ablehnungsantrag formulieren lässt, besteht im Sinn der vorstehenden Grundsätze keine Notwendigkeit, das Rechtsmittelverfahren zu unterbrechen und dem Fürstlichen Obergericht Gelegenheit einzuräumen, über eine allfällige Befangenheit der erkennenden Richter zu entscheiden.

5.2. Zunächst wird in sinngemässer Anwendung der §§ 482, 469a ZPO auf die vom Revisionsgericht in seinem Beschluss vom 02.07.2021 zu SV.2020.40 unter Erw 8.2 gemachten Ausführungen über die verfahrensrechtlichen Besonderheiten dieses Rechtsstreites im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgrundsatz verwiesen. Hervorgehoben sei Folgendes: Wenn die im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes von Amts wegen vorzunehmenden Abklärungen den Versicherungsträger oder das Gericht bei umfassender, sorgfältiger, objektiver

und inhaltsbezogener Beweiswürdigung zur Überzeugung führen, dass ein bestimmter Sachverhalt als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten ist, und dass weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern könnten, dann liegt im Verzicht auf die Aufnahme weiterer Beweise keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor. Bleiben jedoch erhebliche Zweifel an Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellungen bestehen, dann ist weiter zu ermitteln, wenn und soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (vgl Schweizer Bundesgericht 8C_281/2018 vom 25.06.2018 E 3.2.1).

Aus dem bereits erwähnten Gutachten des Sachverständigen Dr. C**** ging erstmals hervor, dass im Jahr 2018 bei der Antragstellerin ein weiterer kardiologischer Eingriff vorgenommen worden war. Die Antragstellerin hatte im Zuge der Anamnese gegenüber diesem Sachverständigen angesprochen, dass sich ihr Gesundheitszustand dadurch entscheidend verschlechtert habe (Anstaltsakt Nr 45 unter anderem S 31 Abs 1). Das veranlasste Dr. C**** zum Hinweis, dass dieser Umstand durch einen Sachverständigen für Innere Medizin bzw Kardiologie abgeklärt werden müsse. Dies wurde vor dem Hintergrund der schlechten Prognose des behandelnden Kardiologen DDr. B**** in seinem konsiliarischen Bericht vom 18.04.2016 gesehen, wonach mittel- und langfristig mit einer Progression der schweren Koronaren 3-Gefäss-Erkrankung zu rechnen sei (OGH 02.07.2021 zu SV.2020.40 Erw 1.3. und 8.3.).

Richtig ist der Hinweis des Fürstlichen Obergerichts in seinem im vorangegangenen Rechtsgang ergangenen Urteil vom 25.02.2021 (ON 17 S 25 Abs 1), wonach auch im Anwendungsbereich des Untersuchungsgrundsatzes blosse Behauptungen nicht ohne weiteres zu ergänzenden Abklärungen veranlassen. Vielmehr darf von einem Antragsteller erwartet werden, dass er konkret glaubhaft macht, inwiefern sich sein Gesundheitszustand, *ohne dass sich an den gutachtlich erhobenen medizinischen Tatsachen etwas geändert hat* (Hervorhebung durch das Revisionsgericht), verschlechtert haben soll (*Nagel in Schumacher, HB LieZPR Rz 21.114 aE unter Hinweis auf den Leitsatz in SV.2007.27 LES 2009, 171*). Mit anderen Worten können blosse Behauptungen – namentlich wenn sie aktenkundigen Befunden nichts substanziell Neues beifügen – auch im Anwendungsbereich des Untersuchungsgrundsatzes nicht ohne weiteres ergänzende Abklärungen veranlassen (OGH 09.04.2010 SV.2008.35 GE 2010,54 Erw 10.2.3.).

Hier betrafen aber die zuvor wiedergegebenen Hinweise auf eine mögliche Verschlechterung des kardiologischen Gesundheitszustands der Antragstellerin nach einem Eingriff am Herzen im Jahr 2018 keine aktenkundige Befunde bzw. keine gutachtlich erhobenen medizinischen Tatsachen. Vielmehr handelte es sich dabei in der Gesamtschau um einen vollkommen neuen Hinweis, der erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellungen begründete.

Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Antragstellerin diese Umstände nicht hinreichend konkret durch ihrer rechtsfreundlichen Vertreterin vortragen liess. Zunächst zeigt der Inhalt des Schriftsatzes ON 6, dass zwischen der Antragstellerin und ihrer Vertreterin beim Informationsaustausch offensichtlich ein Defizit bestanden hatte. Eine dem vorangegangene Nachfrage des Fürstlichen Obergerichts hat aber die Vertreterin zum Vorbringen veranlasst, dass jedenfalls im Jahr 2018 von DDr. B**** „vorsorglich ein weiterer Stent gesetzt wurde, ohne dass die Antragstellerin aktuell Probleme gehabt hätte“. Demgegenüber ist aber den im Gutachten von Dr. C**** wiedergegebenen Angaben der Antragstellerin selbst zu entnehmen, dass sich ihr Gesundheitszustand *nach* dem Eingriff entscheidend verschlechtert hatte. Da erfahrungsgemäss medizinische Eingriffe (auch solche kardiologischer Natur) keineswegs immer nur erfolgreich verlaufen, sondern auch eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes und damit der körperlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringen können, war diese Aussage durchaus beachtlich. Immerhin hat sie auch Dr. C**** zu seinem Hinweis auf eine kardiologische Abklärung veranlasst. In einem Verfahren, das auch vom Untersuchungsgrundsatz geprägt ist und in dem die Parteien nicht zwingend rechtsfreundlich vertreten sein müssen, war es daher auch vor dem Hintergrund der schlechten Prognose des behandelnden Kardiologen in seinem konsiliarischen Bericht vom 16.04.2016 geboten, den zitierten Anhaltspunkten für eine relevante kardiologische Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Antragstellerin nachzugehen,

auch wenn es dazu an einem hinreichend konkreten prozessualen Vortrag der Rechtsvertreterin der Antragstellerin mangelte. Dabei ist auch zu beachten, dass – wie noch unten näher zu zeigen sein wird – schon mit der Anforderung eines Verlaufsberichts bei DDr. B**** und sohin mit einem verhältnismässig geringfügigen Verfahrensaufwand der im Verfahren neu hervorgekommene, aber widersprüchlich kommunizierte Aspekt abgeklärt werden hätte können.

5.3. Im zuletzt durchgeführten Rechtsgang wurde dem Fürstlichen Obergericht vom Revisionsgericht aufgetragen, „einen erneuten Verlaufsbericht beim behandelnden Kardiologen“ einzuholen. Davon ausgehend hat das Berufungsgericht über die Antragsgegnerin den nunmehr vorliegenden Verlaufsbericht von DDr. B**** eingeholt. Es handelte sich dabei nicht um eine Vorgangsweise nach § 443 Abs 2 ZPO (vgl § 473 Abs 2 öZPO), da diese nur dazu dient, die in dem der Entscheidung über die Berufung vorgelagerten Vorprüfungsverfahren selbst erforderlichen Aufklärungen herbeizuführen (allfällige Nichtigkeit, Zustellmängel, Geschäftsfähigkeit und dergleichen). Der Auftrag des Revisionsgerichtes zur Verfahrensergänzung betraf aber das Verfahren in der Sache selbst, zu dessen Erledigung das Berufungsgericht funktional als Gericht erster Instanz zuständig war. Daher hätte das Berufungsgericht, wenn es das Vorliegen eines der Gründe des § 465 Abs 1 Ziff 2 oder 3 ZPO angenommen hätte, entweder die Verfahrensergänzung als funktional erste Instanz selbst vornehmen (§ 465 Abs 3 ZPO) oder nach § 465 Abs 1 ZPO (Aufhebung der Vorentscheidung und Zurückverweisung

der Rechtssache an die erste Instanz – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dazu) vorgehen müssen.

Der vom Fürstlichen Obergericht gewählte Weg (über die Antragstellerin den Verlaufsbericht einzuholen) stellt allerdings im Allgemeinen und auch im konkreten Verfahrensablauf – wie noch näher darzulegen sein wird – keinen Nichtigkeitsgrund, sondern allenfalls eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens dar. Diese Vorgangsweise, also das Einholen des Verlaufsberichtes über die Antragsgegnerin an sich, wird aber von der Antragstellerin nicht gerügt.

5.4. Sie bemängelt vielmehr, dass zwar die Antragsgegnerin, nicht aber sie selbst, in das Verfahren über die Einholung des Verlaufsberichtes eingebunden worden war, sodass sie auch keine Möglichkeit gehabt habe, selbst dazu Fragen zu formulieren.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, im Fall der Notwendigkeit einer Ergänzung des erstinstanzlichen Verfahrens, insbesondere zur Vervollständigung der Tatsachenfeststellungen, durch die Antragsgegnerin fehlende Feststellungen ergänzen zu lassen (*Nagel Rz 21.115* unter Hinweis auf OGH SV.2008.17 LES 2010, 35 Erw 11.12 aE; ebenso SV.2008.19 GE 2010, 248 vom 06.08.2010 Erw 14.1 aE).

In der zuletzt zitierten Entscheidung (Erw 14.2) hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof unter Hinweis auf die Judikatur des Staatsgerichtshofs auch ausgesprochen, dass es im Sinn einer speditiven Verfahrensabwicklung sachgerecht ist, dass die Antragsgegnerin bei der Abklärung über den Grad der Invalidität eines

Antragstellers in der Regel auf bewährte medizinische Gutachter zurückgreift, ohne dass diese Abklärungen im Einzelnen mit dem Antragsteller vorweg abgesprochen werden. Dieser hat vielmehr die Möglichkeit, im weiteren Verfahren seine Einwände geltend zu machen. Diese Grundsätze lassen sich auch auf die vorliegende Verfahrenskonstellation übertragen.

Der Antragstellerin wurde – wie sie selbst einräumt – nach Vorliegen des Verlaufsberichts von DDr. B**** Gelegenheit eingeräumt, sich dazu zu äussern. Damit wurde das von ihr vermisste rechtliche Gehör nicht „in auffallender Weise verletzt“, sondern hinreichend gewahrt. Auf diese Weise hatte die Antragstellerin auch Gelegenheit, jene Fragen, die sie aus ihrer Sicht an DDr. B**** stellen hätte wollen, zu formulieren. Tatsächlich ergibt sich aus den Revisionsausführungen auch nicht, dass die Antragstellerin, wäre sie vorweg in die Einholung des Verlaufsberichts eingebunden worden, andere Fragen als die nachträglich formulierten stellen hätte können.

Erwähnt sei, dass die Einholung des Verlaufsberichtes mit einem blossen Ersuchen des Berufungsgerichtes an die Antragstellerin (ON 31) und nicht im Sinn einer „Absprache“ zwischen diesen erfolgte.

Damit liegen die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs und die von der Antragstellerin daraus abgeleitete Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens (sowie eine jedenfalls nicht ausdrücklich geltend gemachte Nichtigkeit) nicht vor.

5.5. Bemängelt wird, dass das Berufungsgericht die von der Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom

07.10.2021 (ON 37) formulierten (und oben wiedergegebenen) Fragen nicht an den behandelnden Kardiologen DDr. B**** zur Beantwortung richtete. Damit seien die entscheidenden Fragen für dieses Verfahren nicht beantwortet worden. DDr. B**** habe nämlich mit seiner aktuellen Auskunft lediglich dargelegt, wie sich der Zustand im heutigen Zeitpunkt, also im Jahr 2021, darstelle. Massgeblich wäre aber gewesen, ob und in welchem Umfang die Revisionswerberin im Jahr 2018 allenfalls in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen sei und wie lange diese allfällige Einschränkung ange dauert habe.

Der oben wiedergegebene Verlaufsbericht schliesst aber nahtlos an jenen vom 24.11.2017 an und macht hinreichend deutlich, dass der Gesundheitszustand *seither* stationär ist, unter optimaler medikamentöser Therapie keine Beschwerden sowie kein veränderter Befund vorliegen und dass es zum AUF-Verlauf *seit der letzten* Berichterstattung „kardiologischerseits“ keine Auffälligkeiten gab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass DDr. B**** die Antragstellerin seit Jahren behandelt und auch in die Verfahren über die von ihr begehrte Invalidenrente eingebunden war. Schliesslich war er es auch, der den Eingriff im Jahr 2018 durchgeführt hatte. Davon ausgehend stellt der Verlaufsbericht klar, dass der Eingriff im Jahr 2018 keine relevante Arbeitsunfähigkeit der Antragstellerin mit sich gebracht hat. Damit sind jene Fragen, die die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz ON 37 formuliert hatte, – soweit von entscheidungsrelevanter Bedeutung – beantwortet, und im Übrigen nicht so formuliert, dass deren Beantwortung hier erforderlich

wäre. Ebenso wie das Gericht die verlangte mündliche Erörterung eines Gutachtens unter bestimmten Umständen nicht durchführen muss, kann es auch die Zulassung von Zusatzfragen mangels Relevanz ablehnen (vgl StGH 2013/187 GE 2015,49 Leitsatz 1b bzw Erw 2.2). Dieser Grundsatz lässt sich zwanglos auf die vorliegende Verfahrenskonstellation übertragen.

Dass das von Dr. C**** angesprochene kardiologische Gutachten nicht eingeholt wurde, wird bei der vorliegenden Verfahrenssituation in der Revision zu Recht nicht mehr gerügt.

Sohin besteht jetzt eine Verfahrenssituation, die eine Vorgangsweise rechtfertigt, auf die das Berufungsgericht bereits im zuletzt durchgeführten Verfahrensgang abstellte. Es liegen nunmehr ein Beweisergebnis (aktenkundiger Befund) und eine Tatsachenfeststellung vor, aus denen zu schliessen ist, dass eine relevante Arbeitsunfähigkeit der Antragstellerin im Jahr 2018 und danach nicht bestanden hat. Im Sozialrechtsverfahren sind Berichte von behandelnden Spezialärzten Äusserungen von Sachverständigen, die zur Feststellung eines medizinischen Sachverhaltes beweismässig beitragen können (vgl OGH 01.02.2017 SV.2015.28 Erw 7.3.: vgl BGE 141 III 433 E 2.3 – 2.5, je unter Hinweis auf BGE 125 V 351 E 3c). Davon ausgehend wäre von der Antragstellerin zu erwarten gewesen, dass sie konkret glaubhaft macht, inwiefern sich ihr Gesundheitszustand tatsächlich verschlechtert haben soll (wie bereits zitiert *Nagel* Rz 21.114 aE unter Hinweis auf LES 2009, 171). Die Antragstellerin behauptet eine solche relevante Gesundheitseinschränkung bzw Einschränkung der Arbeitsunfähigkeit selbst im vorliegenden Revisionschriftsatz nicht. Vielmehr geht der von ihr dazu formulierte Prozessstandpunkt in

Richtung eines im „reinen“ Zivilprozess unzulässigen Erkundungsbeweises. Dies schadet allerdings im mit dem Untersuchungsgrundsatz „durchmischten“ Verfahren in Sozialrechtssachen unter Umständen nicht. Eine abschliessende Stellungnahme dazu erübrigt sich aber, weil bei der jetzt gegebenen Verfahrenskonstellation jedenfalls eine entsprechende Glaubhaftmachung erforderlich gewesen wäre. Die blossen Angaben der Antragstellerin gegenüber dem Sachverständigen Dr. C**** reichen dazu nicht aus.

Vielmehr ist nunmehr auch der Hinweis des Berufungsgerichts im vorangegangenen Rechtsgang, dass die Antragstellerin – entgegen ihrer Ankündigung im Schriftsatz vom 17.11.2020 (ON 6) – die nach ihren Behauptungen bei DDr. B**** angeforderten Unterlagen nicht nachgereicht hat, auf die vorliegende Verfahrenssituation übertragbar. Dass sie dieser Ankündigung aus nicht von ihr zu vertretenden Umständen nicht entsprechen konnte, macht die Revisionswerberin jedenfalls in diesem Verfahrensstadium nicht geltend.

5.6. Schliesslich rügt die Revisionswerberin, dass sich das Berufungsgericht in der nunmehr vorliegenden Entscheidung nicht mit dem von ihr ins Treffen geführten Leidensabzug befasst hat, was ebenfalls zu einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und zu einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung durch das Fürstliche Obergericht geführt habe.

Allerdings hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seinem Aufhebungsbeschluss vom 02.07.2021 ON 30 unter Erw 8.4. grundsätzliche Ausführungen zum Leidensabzug getätigt und dazu abschliessend in Anwendung der §§ 482, 469a ZPO auf die damaligen zutreffenden Ausführungen des Fürstlichen Obergericht verwiesen.

Entgegen den Revisionsausführungen trifft es damit zu, dass dieser Punkt im zuletzt durchgeführten Rechtsgang abschliessend behandelt worden war. Nur dann, wenn der einzuholende und dann auch tatsächlich eingeholte Verlaufsbericht anders lautende relevante Ergebnisse erbracht hätte, wäre nach den damaligen Ausführungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs der Leidensabzug erneut zu prüfen gewesen. Nach den vorliegenden Verfahrensergebnissen bestand aber dazu kein Anlass.

Dennoch wird im Hinblick auf die Ausführungen in der Revision teilweise wiederholend, teilweise ergänzend dazu noch einmal Stellung bezogen.

Die Vorinstanzen erachteten einen Leidensabzug von 5%, die Antragstellerin einen solchen von 10% für angemessen. Dabei geht es zusammengefasst um drei Kriterien: Die Antragstellerin muss eine Vollpräsenz (8 Stunden pro Tag) leisten, um ihre Leistungsfähigkeit von 60% zu erbringen. Dazu müssen ihr im Rahmen der Präsenz vermehrt Pausen gewährt werden. Auch dann kann sie eine Verweistätigkeit nur unter einer Observanz eines verständnisvollen Vorgesetzten verrichten.

Davon ausgehend müsse die Antragstellerin ihrer Ansicht nach Einbussen beim Einkommen hinnehmen, weil kein durchschnittlicher Arbeitgeber, für den insbesondere auch die benötigte Observanz mit Aufwendungen verbunden wäre, bereit sei, die Antragstellerin zu sonst üblichen Konditionen (Einkommen) zu beschäftigen. Dazu räumt die Revisionswerberin ein, dass der vermehrte Pausenbedarf bereits bei der Ermittlung der Restleistungsfähigkeit berücksichtigt worden sei.

Dabei übersieht sie aber, dass nicht nur dieser Umstand, sondern alle drei oben angeführten Kriterien bei der Einschätzung der Restleistungsfähigkeit durch Dr.

C**** berücksichtigt wurden (vgl Anstaltsakt Nr. 45 S 27 ff, insbesondere S 28 unten). Soweit aber leidensbedingte Einschränkungen (wie zB ein vermehrter Pausenbedarf) bereits bei der Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt wurden, erfolgt dafür kein zusätzlicher Abzug (OGH 05.07.2019 SV.2018.23 GE 2019,215 Erw 8.6 mwN; BGer 8C_393/2020 E 4.2. mwN). Es entspricht auch der bisherigen Judikatur, dass ein Leidensabzug nicht vorzunehmen ist, wenn bei einer Arbeitsplatzpräsenz von 100% nur ein Leistungspensum von 60% erbracht wird und eine psychisch bedingte verstärkte Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und Arbeitskollegen erforderlich ist (OGH 05.07.2019 SV.2018.23 GE 2019,215 Erw 8.6 mwN und 8.7; vgl BGer 9C_233/2018 E 3.2. uva; 8C_393/2020 E 4.2. mwN).

5.7. Abschliessend sei erwähnt, dass nach dem überzeugenden Gutachten von Dr. C**** die Arbeitsfähigkeit der Antragstellerin durch medizinische Massnahmen relevant verbessert werden könnte. Die Umsetzung scheitert demnach aber an der negativistischen Haltung und am Widerstand der Antragstellerin; sie zeigt sich in diesem Zusammenhang nicht kooperativ und lehnt eine strukturierte Behandlung ab (vgl Anstaltsakt Nr. 45 S 30 oben und Mitte sowie die in Art 35 IVG normierte Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht, wobei allerdings nicht feststeht, dass die Antragsgegnerin die entsprechenden Voraussetzungen bereits geprüft hat und nach Abs 4 dieser Gesetzesstelle vorgegangen ist).

6. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

7. Aus Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2 AHVG für das Berufungsverfahren und in (sinngemässer) Anwendung dieser Bestimmung iVm Art 95 AHVG für das

Revisionsverfahren vor dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Versicherte im Fall des Unterliegens im gerichtlichen Rechtsmittelverfahren gegenüber der Antragsgegnerin keinen Kostenersatzanspruch hat.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 04. März 2022

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Sozialrechtsverfahren:

Untersuchungsgrundsatz; eingeschränkte Behauptungs- und Bescheinigungslast der Parteien; Erkundungsbeweis.

Leidensabzug (vollschichtige Tätigkeit mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit; vermehrter Pausenbedarf; leidensbedingte verstärkte Rücksichtnahme von Vorgesetzten und Arbeitskollegen); kein zusätzlicher Abzug, wenn ein solches Kriterium bereits bei der Einschätzung der (teilweisen) Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt wurde.

§§ 443 Abs 2, 465 ZPO: Verfahrensergänzung im Sozialrechtsverfahren durch das Berufungsgericht.

RECHTSSATZ:

Werden in einem Rechtsmittel nur unsubstanzierte Befangenheitsgründe ins Treffen geführt oder erfolgt darin die Ablehnung von Richtern der Vorinstanz offenkundig rechtsmissbräuchlich, dann ist eine sofortige Entscheidung des Rechtsmittelgerichts zulässig und das Rechtsmittelverfahren nicht zu unterbrechen.